

## **Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Bindlach**

Die Gemeinde Bindlach erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 1973 (GVBl. S. 599) und des Art. 22 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1969 (GVBl. S. 165) nachstehende

## **Satzung über die Verwendung des Wappens der Gemeinde Bindlach**

### **§ 1 Darstellung des Gemeindewappens**

---

Die Gemeinde führt ein Gemeindewappen. Die Wappenbeschreibung lautet:  
„In Silber ein schräg gestelltes schwarzes Messer, darüber im linken Obereck ein blaues Schildchen mit einer goldenen heraldischen Rose.“

### **§ 2 Genehmigungspflicht für die Verwendung des Gemeindewappens**

---

1. Jede Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeinde Bindlach.
2. Die Genehmigung wird befristet und widerruflich erteilt, in besonderen Fällen kann ausnahmsweise von der Befristung abgesehen werden.
3. Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über die Art und Form der Verwendung, versehen werden.
4. Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

### **§ 3 Verwendung des Gemeindewappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke**

---

1. Bei der Verwendung des Gemeindewappens in Warenzeichen oder für sonstige geschäftliche oder für Vereinszwecke muss jeder Anschein einer amtlichen Verwendung vermieden werden.
2. Die Genehmigung soll nur Firmen und Vereinen erteilt werden, die ihren Sitz in der Gemeinde Bindlach haben oder in besonderer Beziehung zur Gemeinde stehen und Gewähr bieten, dass die Verwendung des Gemeindewappens das Ansehen der Gemeinde nicht gefährdet oder schädigt.
3. Die Genehmigung wird bis zu einer Höchstdauer von zehn Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

### **§ 4 Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken**

---

1. Bei der Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken sind die Herstellung, die Anbringung und der Vertrieb genehmigungspflichtig.
2. Die zu schmückenden Gegenstände (insbesondere Kunst- oder kunstgewerbliche Gegenstände, Druckwerke, Geschenk- oder Andenkengegenstände und sonstige gewerbliche Erzeugnisse) sind in dem Antrag auf Erteilung der Genehmigung näher zu bezeichnen. Auf Verlangen ist der Gemeindeverwaltung ein Muster vorzulegen oder kostenlos zu überlassen.

3. Die Genehmigung wird für diese Zwecke bis zu einer Höchstdauer von fünf Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Dauer der Genehmigung erfordert.

#### **§ 5** Widerruf der Genehmigung

---

1. Die Genehmigung wird widerrufen, wenn
  - a) die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden,
  - b) die Genehmigungsvoraussetzungen weggefallen sind oder
  - c) die Gebühr nach § 6 nicht entrichtet wird.
2. Bei Widerruf ist die Führung eines Warenzeichens, in dem das Gemeindewappen enthalten ist, ohne Rücksicht auf das Warenzeichenrecht zu unterlassen.

#### **§ 6** Gebühr

---

1. Für die Genehmigung zur Verwendung des Gemeindewappens wird eine Gebühr von 5,-- DM bis 1.000,-- DM erhoben. Für diese gelten die Bestimmungen des Kostengesetzes über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis.
2. Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Gemeindewappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für die Gemeinde ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse der Gemeinde an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Gemeindewappens führt, dem Ansehen der Gemeinde dient.

#### **§ 7** Inkrafttreten

---

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bindlach, 23. September 1974

GEMEINDE BINDLACH

gez. Steininger  
Erster Bürgermeister